Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

BDK Landesverband NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

Nur per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1774

A01, A04

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Oliver Huth
Funktion
Sachgebietsleiter Recht, Rechtsschutz und Kriminalpolitik
E-Mail
Oliver.Huth@bdk.de
Telefon
+49 (0) 211.9945-568
Telefax
+49 (0) 211.99 45 – 569

Düsseldorf, 20/05/2014

Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein –Westfalen
Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – Drucksache 16/4819

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf.

Die vorgeschlagene Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) befürworten wir.

Hierdurch wird der Kinderschutz in den Fällen in den Focus gerückt, bei denen im Rahmen einer kinderärztlichen Untersuchung Misshandlungen nicht eindeutig diagnostizierbar sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Verletzungsbilder der Kinder häufig von den Eltern durch lebensnahe Unfalldarstellungen erklärt werden. Die Ärzteschaft beschreibt in diesen Fällen die Notwendigkeit, weitere Indizien und Fakten für eine belastbare Anamnese heranziehen zu können.
Als wichtiger Baustein gilt dabei die Möglichkeit, die Entstehung oder Ursache eines im Rahmen der Untersuchung festgestellten Gesundheitszustandes eruieren zu können.

In einer Vielzahl von Fällen der Vernachlässigung oder aktiven Kindesmisshandlung wollen die Erziehungsberechtigen durch Verdunkelungshandlungen eine Beeinflussung der im Netzwerk zum Kinderschutz tätigen Personen (hier Ärzte) erreichen. Durch Täuschungen versuchen sie den jeweils behandelnden Arzt dazu zu veranlassen, gutgläubig entsprechende festgestellte Gesundheitszustände nicht mit einer strafrechtlich relevanten Handlung der Eltern in Verbindung zu bringen und die wahre Beweislage zu ihren Gunsten zu verändern. Regelmäßig wird zur Täuschung ein Arztwechsel vollzogen. **Der behandelnde Arzt verfügt in diesen Fällen somit nicht über alle für eine Gesamtschau notwendigen Informationen. Gerade diese Informationsverdichtung durch einen interkollegialen Austausch ist aber notwendig, um möglicherweise einen ernstzunehmenden Verdacht herausarbeiten zu können.**

Die Ärzteschaft bewegt sich in einem grundsätzlichen Spannungsfeld:
Es ist nach aktueller Rechtsprechung nicht die Aufgabe der Ärzte, einen Verdacht „auszuermitteln", also definitiv zu klären, welche Ursache eine Verletzung hat. Es ist ausreichend, dass die betreffenden Verletzungen typischerweise durch Kindesmisshandlung hervorgerufen werden und somit ein „begründeter Verdacht" vorhanden ist. Dies schließt aber nicht aus, dass auch noch andere Geschehensabläufe, denen keine Kindesmisshandlung zu Grunde liegt, denkbar sind. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es daher, diesen Verdacht begründen oder ausschließen zu können.
Aus den Reihen der Ärzteschaft wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass wegen einer behaupteten Fehlinterpretation der Faktenlage ein Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht vorgebracht werden könne. Die Weiterleitung der Informationen, vermeintlich ohne hinreichende Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung, lässt aus Sicht der Ärzte im Ergebnis eine zivilrechtliche Klage der Eltern besorgen. Eine erhöhte Handlungssicherheit ist daher auch aus diesem Grund erstrebenswert.

In der Gesamtschau muss das im Grundgesetz garantierten Recht jedes Kindes auf körperliche Unverletzlichkeit u. a. mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes (als Patient) und der Erziehungsberechtigen in Abwägung gebracht werden. Der durch die ärztliche Schweigepflicht zum Ausdruck gebrachte Schutz des Arzt-Patienten-Verhältnisses ist und bleibt dabei ein wichtiges Gut. Nach unserer Wertung ist dieses jedoch bei einem interkollegialen Austausch hinreichend gewahrt.

Betrachtet man den aktuellen Rechtsrahmen, so kann in bestimmten Fallkonstellationen die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch eine Informationsweitergabe durch § 34 StGB gerechtfertigt sein.
§ 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) schafft zwar die Möglichkeit einer Kooperation mit den Netzwerkpartnern, fordert aber für einen weitreichenden Informationsaustausch das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, deren Abwendung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Regelung setzt jedoch weit vorher an und soll gerade erst die Voraussetzung zur Erkennung einer Kindeswohlgefährdung bzw. -misshandlung schaffen.

Im Rahmen der zu treffenden Abwägung muss zudem darauf hingewiesen werden, dass bei einem ernstzunehmenden Verdacht einer Kindesmisshandlung bzw. einer vorsätzlichen Körperverletzung regelmäßig anzunehmen ist, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Heilauftrag umfasst nicht nur das Erkennen und die Behandlung von Erkrankungen, sondern auch die Vermeidung von künftigen Gesundheitsgefährdungen.

Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit werden im Übrigen die Erziehungsberechtigten, die in der o. g. Art und Weise handeln, keine Schweigepflichtentbindungserklärung unterzeichnen, um die Datenverarbeitung bzw. Informationsweitergabe zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung des Heilberufsgesetzes kann bei der Ärzteschaft die beschriebene Konfliktlage auflösen und Rechts- und Handlungssicherheit schaffen.

Wir halten Maßnahmen wie die vorliegende Gesetzesinitiative für dringend erforderlich. Sie sind geeignet, das gefährdete Kindeswohl zu schützen, und werden zugleich in einer äußerst ausgewogenen grundrechtlichen Güterabwägung getroffen.

Da es sich um hochsensible personenbezogene Daten handelt, muss die Datenverwaltung sich dabei selbstverständlich an den gängigen Datenverarbeitungsvorschriften orientieren.

Für vertiefte Erläuterungen und Erörterungen stehen der Kollege Huth und ich im Rahmen der Anhörung am 22. Mai 2014 sowie in der Folge gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Sebastian Fiedler)
Landesvorsitzender